



Informationsblatt
über die Beurlaubung von Lehrkräften im Landesdienst
an eine Schule in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

1. Das Dienstverhältnis des oder der beurlaubten Landesbediensteten zum Land Niedersachsen bleibt bestehen. Der beamtenrechtliche Status der Lehrkraft bleibt erhalten. Dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des Beamtenrechts ist weiterhin das beurlaubende Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB).
2. Auf Grund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Landeskirche berechtigt, besondere Anstellungsvoraussetzungen in Bezug auf die Religionszugehörigkeit aufzustellen. Für die Bewerbung Landesbediensteter auf ausgeschriebene Stellen an Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche gilt Folgendes: Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderlich; über die Befreiung von der Anforderung an die Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung entscheidet die Landeskirche. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen des Beurlaubungsverfahrens nachzuweisen. Im Fall der Übernahme von Lehrkräften auf Grund eines Trägerwechsels von einer Kommune zu der Landeskirche gelten gesonderte Bedingungen.
3. Die beurlaubte Lehrkraft wird von der Dienstleistungspflicht gegenüber dem Land befreit. An die Stelle tritt die Verpflichtung zur Tätigkeit an der evangelischen Schule. Das bedeutet, dass der Schulträger gegenüber der Lehrkraft für den Schulbetrieb, den Einsatz der Lehrkraft und die Ausrichtung der Tätigkeit nach dem Konzept der evangelischen Schule zuständig und weisungsberechtigt ist. Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte ist die Schulleiterin/der Schulleiter. Mit ihr/ihm, oder der/dem von ihr/ihm Benannten, werden auch die Jahresgespräche geführt.
4. Die Lehrkräfte übernehmen an der evangelischen Schule auch solche Verpflichtungen, die sich aus dem Bildungsauftrag des kirchlichen Schulträgers sowie aus der Schulkonzeption der jeweiligen Schule ableiten (auch über die üblichen Aufgaben von Lehrkräften hinaus).

5. Eine Teilbeurlaubung ist möglich. Grundsätzlich ist es daher z.B. denkbar, dass eine Lehrkraft zu 50 % wie bisher als Lehrkraft im Dienst des Landes Niedersachsen tätig bleibt und mit den anderen 50 % an eine evangelische Schule beurlaubt wird.
6. Die Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) fällt in die Zuständigkeit des Dienstherrn der beurlaubten Landesbediensteten.

Eine an eine Schule in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Lehrkraft verliert im Falle einer Inanspruchnahme der Elternzeit von mehr als sechs Monaten nicht ihren Anspruch auf Weiterbeschäftigung an dieser Schule. Auch bei einer längeren Elternzeit innerhalb der Beurlaubungszeit verbleibt die Lehrkraft in der Regel an der kirchlichen Schule.

Bei den staatlichen Schulen kann dagegen keine Garantie gegeben werden, dass die Lehrkraft den Dienst an ihrer bisherigen Schule wieder aufnehmen kann.

7. Für die beurlaubten Lehrkräfte bleibt in beamtenrechtlichen Statusangelegenheiten das RLSB zuständig. Bei der Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge bleiben die erworbenen Rechte der Lehrkräfte erhalten. Besoldung und Anwartschaften auf Versorgung werden durch das Land fortgeführt. Der Dienst an der evangelischen Schule wird als Dienstzeit nach § 155 Abs. 2 NSchG gewertet. Die beurlaubten Lehrkräfte unterliegen weiterhin der Disziplinargewalt des Landes.
8. Für alle Entscheidungen, die Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Dienstbezüge haben oder in diesem Zusammenhang für das Land kostenwirksam werden, besteht die Zuständigkeit des RLSB, z.B. Bewilligung von Beurlaubungen oder Teilzeitbeschäftigungen nach § 61 oder § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) oder von Kuren.
9. Für Entscheidungen, die die Dienstleistungspflicht der Lehrkraft an der evangelischen Schule, also nicht den Status als Beamter oder Beamtin, berühren, ist der kirchliche Schulträger für die Dauer der Beurlaubung zuständig. Hierunter fallen insbesondere
 - Gewährung von Erholungs- oder Sonderurlaub
 - Genehmigung von Dienstreisen
 - Entscheidung über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
 - Genehmigung von Nebentätigkeiten, soweit sie nicht die Dauer der Beurlaubung überschreiten.
 - Der Schulträger wird bei Beschwerden über die Lehrkraft tätig, während das RLSB einzuschalten ist, wenn durch eine Beschwerde der Verdacht eines Dienstvergehens begründet wird.

10. Dienstreisen oder Dienstgänge müssen nur dann durch das RLSB genehmigt werden, wenn dadurch direkte Kostenpflichten des Landes begründet werden.
11. Die Schweigepflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i.V.m. § 46 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) bleibt bestehen. In Fällen, in denen die Lehrkraft eine Aussagegenehmigung für eine Aussage vor Behörden oder Gericht benötigt, soll das RLSB je nach Lage des Falles im Einvernehmen mit dem kirchlichen Schulträger entscheiden.
12. Die beurlaubten Lehrkräfte sind bei der Wahl zur Mitarbeitervertretung nach dem kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetz wahlberechtigt und wählbar und bleiben bei der Wahl zur Stufenvertretung nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz wahlberechtigt und wählbar, können aber ggf. für die Dauer ihrer Beurlaubung ihr Amt als Mitglied der Stufenvertretung nicht ausüben.
13. Eine verbindliche Aussage zu den Arbeitszeitkonten setzt stets eine Prüfung des Einzelfalles voraus; für eine solche Einzelfallprüfung steht das RLSB jeder Lehrkraft gern zur Verfügung.

Seit dem 01.08.2011 gilt folgende Regelung für alle an unsere evangelische Schulen der Landeskirche beurlaubten Landeskkräfte, sofern sie bei einer staatlichen Schule ein Arbeitszeitkonto erworben haben:

Durch eine "Teilbeurlaubung" (an unsere Schule) kann die Ausgleichsphase des Arbeitszeitkonto (Zeitausgleich) auch im Rahmen der an einer öffentlichen Schule zu leistenden Unterrichtsverpflichtung abgewickelt (ggf. fortgesetzt) werden. Diese Regelung kann dazu führen, dass eine teilbeurlaubte Lehrkraft lediglich im Umfang des Stundenausgleichs an einer öffentlichen Schule verbleibt und die Teilbeurlaubung den noch zu erteilenden Unterrichtsstunden in vollem Umfang entspricht.

Grundsätzlich bestimmt sich der Ausgleich nach § 5 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr). Nach § 5 Absatz 4 ArbZVO-Lehr besteht für alle Lehrkräfte die Möglichkeit eines vom Regelfall (Absatz 3) abweichenden Verlaufs der Ausgleichsphase und zudem alternativ die Option des monetären Ausgleichs (Ausgleichszahlung).

Wird bei einem Arbeitszeitkonto der Ausgleich von in der Ansparphase geleisteter Arbeitszeit der Beamtin oder dem Beamten dauerhaft unmöglich, so erfolgt nach § 7 ArbZVO-Lehr i. V. m § 8 b Nds. ArbZVO eine Ausgleichszahlung. Ein solcher Fall wäre m. E. gegeben, wenn die Beurlaubung unbefristet oder z. B. bis zum Eintritt in den Ruhestand erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn derzeit die Ausgleichsphase in Form einer entsprechenden Verringerung der Unterrichtsverpflichtung bereits läuft und infolge einer der genannten Maßnahmen nicht fortgesetzt werden kann. Darüber hinaus ist auch eine Unterbrechung des Ausgleichsphase (zeitlicher Ausgleich) i. S. des § 8 b Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit Abs. 3 Nds. ArbZVO möglich für die Dauer der Beurlaubung.

14. Die Beendigung der Beurlaubung kann bis zum **31.01.** jeden Jahres bei dem RLSB beantragt werden.

Dies kann sowohl durch die Lehrkraft als auch bei Störungen des Vertrauensverhältnisses oder Änderungen der zur Beurlaubung geführten Grundlagen (z.B. Austritt aus der Kirche, Veränderung des Lehrkräftebedarfs) durch das Schulwerk zum **kommen- den Schuljahresbeginn** beantragt werden.